



Saar-Atlas

Overbeck, Hermann

Gotha, 1934

- d) Die übrigen Territorien an der mittleren Saar (Erzstift Trier, Pfalz, Lothringen) (zu Tafel 8)
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95105](#)

unmittelbare Landverbindung nicht mehr zu erreichen war. Auch das wichtige Homburg an der Straße Mainz—Saarbrücken kam als Wachstumsspitze für ein weiteres territoriales Vordringen ebenso wie in Frage wie das Pfandlehen an der Sickingischen Burg zu Landstuhl. Im 15. und 16. Jahrhundert geriet die Grafschaft Saarbrücken erneut in schwerste Bedrängnis von W her. Das Herzogtum Lothringen gab den französischen Druck, der auf seinen westlichen Grenzen lastete, nach O weiter und suchte hier seine Widerstandskraft zu verstärken. Im Einklang mit einer umfassenden Arrondierungspolitik steht eine zielbewußte Territorialpolitik, die nach westlichem Vorbild Lehnsherrschaft in Landesherrschaft wandelt, wobei hier allerdings weniger der Landesherr als der mit gesamtstaatlichen Aufgaben betraute einheimische Adel die treibende Kraft gewesen ist (vgl. S. 47). Den Grafen von Saarbrücken gelingt es zwar noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts, durch Heirat die *Grafschaft Saarwerden* dem lothringischen Zugriff zu entziehen und damit die Umklammerung der Vogtei Herbitzheim und das Eindringen Lothringens in den Rücken der saarbrückischen Stellung (Illingen) zu verhindern. Aber gerade der Streit um Saarwerden belastet das Verhältnis von Lothringen und Saarbrücken für lange Zeit. Lothringen wird der „unfreundliche Nachbar“, der jede Gelegenheit benutzt, sein Übergewicht geltend zu machen. Saarbrückens Verluste vermehren sich, als zu den machtpolitischen die konfessionellen Gegensätze treten. Zwar gelang es den Grafen von Saarbrücken, die Stifter St. Arnual und Neumünster zu säkularisieren und die in der „Grafschaft“ gelegenen Besitzungen und Rechte an sich zu ziehen, dafür gingen aber die Vogteien über die katholisch gebliebenen Abteien und Klöster nach und nach restlos an Lothringen verloren (s. S. 51), und in den langwierigen Austauschverhandlungen gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts hat Saarbrücken weitere empfindliche Verluste erlitten: in Bolchen, Fremmersdorf a. d. Saar, bei Herbitzheim, Wiesweiler, im weiteren Warndtgebiet (vgl. Tafel 9 c) und bei Dieuze. Im allgemeinen aber kam der westliche Vorstoß an dem saarbrückischen Kern zum Stehen. Weder Lothringen noch auch später Frankreich hat die Abwehrstellung, welche die Grafen von Nassau-Saarbrücken als Vorposten eines südwestdeutschen Territorialblocks an der mittleren Saar, in Saarbrücken und Saarwerden, bezogen hatten, überwinden können. Die mittlere Saar blieb deutsch.

*d) Die übrigen Territorien an der mittleren Saar
(Erzstift Trier, Pfalz, Lothringen)*

Zu Tafel 8

Das Bild, das wir von der politischen Entwicklung des Kerngebietes an der mittleren Saar gewinnen, läßt erkennen, daß die aus ihm vorstoßenden machtpolitischen Kräfte verhältnismäßig schwach waren und Anlehnung zunächst im Westen, später aber im Osten suchen mußten, daß ferner von den Randgebieten her ein starker politischer Druck vorhanden war, der in der politischen Gestaltung wirksam geworden ist.

Trier hatte im Gebiet der mittleren Saar schon früh nachweisbare Besitzungen, sie jedoch zunächst nicht territorialpolitisch ausgewertet. Die Gewinnung von Luxemburg im Anschluß an die St. Maximiner Besitzungen ist lange Zeit das Ziel des territorialen Strebens der Trierer Erzbischöfe gewesen; seit der Erwerbung von Koblenz und der Grafschaft Marienfels auf der rechten Rheinseite richten sie ihren Blick einseitig auf die Verbindung der getrennt liegenden Besitzstücke auf der Moselachse. Erst nachdem die Kämpfe mit Luxemburg abflauten, als die Verbindung von Trier und Koblenz vollzogen war, erfährt der Raum südlich von Trier mehr Aufmerksamkeit. Die Reste des Trierer Besitzes lassen das Vorgehen noch deutlich erkennen. Aus dem Hochwald heraus schob sich Trier an die Nahe heran, gewann den Idarwald und das Öffnungsrecht in Oberstein und versuchte von hier aus auf die Verhältnisse an der Saar Einfluß zu gewinnen, insbesondere die kleineren Territorialherren an der Saar zu einem Bund gegen Lothringen zusammenzuschließen. Nach sorgfältiger Vorbereitung stieß dann Baldwin von Trier gegen die lothringische Stellung im Saartal und bei Tholey vor. Er nutzte die Geldverlegenheit des Bischofs von Metz und den Familienzwist im Hause Finstingen zum Erwerb der Herrschaft Blieskastel aus, veranlaßte den verbündeten Grafen von Saarbrücken, ihm den Stützpunkt St. Wendel zu überlassen, um dann den Herzog von Lothringen zur Anerkennung älterer, fast überdeckter trierischer Rechte zu zwingen. Nach langem Widerstand bekanntete sich dieser nach einem Spruch des Trierer Manngerichts als Lehnsmann für Burg und Stadt Siersck, Lummerfelden (Lubeln?), Berus, Dahlem, Siersberg, Wallerfangen, Felsberg, einen Teil von Montclair und Merzig und verzichtete ausdrücklich auf Schwarzenberg, Büschfeld, Motten, St. Wendel, Perl und Oberleuken.

Diese letzten Gebiete finden wir noch im 18. Jahrhundert im Trierer Besitz oder in der Hand der Ritterschaft, die sich erst im 16. Jahrhundert von Trier trennte. Die Lehnsherrschaften, die Erzbischof Balduin in kraftvoller Entfaltung seiner Macht neu knüpfte, zerrissen unter seinen schwächeren Nachfolgern wieder und gerieten in Vergessenheit. Mit den Herzögen von Lothringen wurde ein Ausgleich gefunden, als das Schwergewicht des Trierer Territoriums sich mehr und mehr zum Rheine hin verlagerte. Doch zeigt der ausgefranste Südrand des Trierer Gebietes ebenso wie die vielfach vorhandenen Unklarheiten in den Herrschaftsrechten und die zahlreichen kleinen selbständigen Territorien, daß die Kräfte des Herzogs und des Kurfürsten sich hier die Waage hielten. Blieskastel, das weitab vom Trierer Hauptblock zu starke Kräfte des Trierer Territoriums band, wurde von Trier wenig beachtet, zunächst mehrfach verpfändet, endlich der Familienpolitik der Kurfürsten dienstbar gemacht und selbständige Reichsherrschaft der Grafen von der Leyen.

Der stärkste Gegenspieler der Trierer Erzbischöfe beim Vordringen in den Nahgegenden und an die Kaiserslauterner Straße war der *Pfalzgraf*, der von seiner zentralen Lage am Main- und Neckarmündung aus nach allen Seiten hin sein Einflußgebiet vorschob. Besonders kräftig drängte er in den Hunsrück vor. Hier aber stand ihm eine geschlossene Macht entgegen, die bereits wichtige Punkte besetzt hatte und nur mehr die Angliederung einiger unzusammenhängender Gebiets herrschaften (Teile von Veldenz und Sponheim) ermöglichte. Mit der Erwerbung des wichtigen Kaiserslautern an der Reichsstraße Mainz—Metz (1357) hat die Pfalz die Leitlinie für ein Vordringen westwärts in das Flußgebiet des Blies erhalten, das aus dem Saar-Nahe-Bergland kräftig unterstützt werden konnte. Durch Kauf sicherte sich der Pfalzgraf von dem verschuldeten letzten Sproß der Walramischen Linien des Herzogshauses von Zweibrücken den quer über die Straße gelagerten Hauptstock des Gebietes mit Hornbach, Zweibrücken und Bergzabern und erhielt bereits 1387 westlich anschließende Gebiete, die als Reichslehen heimgefallene Herrschaft Kirkel mit dem „Limbacher Geleit“. Zu einer geschlossenen Verbindung dieser in den Hunsrück und den Westrich vorgeschnobenen Besitzungen reichten die Machtmittel der Pfalz nicht aus. Die Pfalzgrafen haben, ähnlich wie Trier es bei Blieskastel tat, diese Außenbezirke für die Familienpolitik, in diesem Falle zur Ausstattung jüngerer Söhne verwandt, dabei aber die Fäden zum Hauptblock nicht abreißen lassen und dadurch den Bestand der Gebiete und einen besseren Ausbau der Herrschaftsrechte gesichert. Das 1449 erworbene wichtige Homburg haben sie zwar bald wieder als Heiratsgut einer Tochter den Grafen von Saarbrücken überlassen, dagegen das von den Grafen von Saarwerden gegründete Kloster Wörschweiler dem Grafen von Saarbrücken als den rechtmäßigen Erben vorerhalten. Gegen 1750 hat Pfalz-Zweibrücken das mittlerweile entfestigte und wertlos gewordene Homburg im Austausch gegen das etwas abgelegene Bexbach zurückgehalten und am Ende des 18. Jahrhunderts das früher lothringische Amt Schaumburg gewonnen (vgl. u. S. 48). Im allgemeinen hat aber die Pfalz an dieser Stelle ebenso wie die ersten Grafen von Zweibrücken stärkere Verbindung zum Rhein hin behalten, eine geschichtliche Tatsache, die in der Ausbildung eines eigenen bayrischen Pfalzgebietes im 19. Jahrhundert wieder wirksam geworden ist.

Die Anfänge des *Herzogtums Lothringen* haben wir oben bereits angedeutet (vgl. S. 43f.). Der Besitz, den Gerhard vom Elsaß dem Herzogtum Lothringen im deutschen Sprachgebiet zubrachte, scheint zunächst recht schwach gewesen zu sein. Bitsch und eine Gebietsherrschaft bei Saargemünd sind uns als Ausgangspunkte bekannt. Die Besitzungen zwischen Saar und Mosel sind wohl teilweise aus luxemburgischen Beziehungen gewonnen worden. Entlang dem Lauf der Nied, in der Bucht zwischen dem Warndt und den von Trier gehaltenen Ausläufern des Rheinischen Schiefergebirges, in Wallerfangen, Siersberg, Felsberg saß Lothringen auf trierischen Lehnstücken an einem wichtigen Stück der mittleren Saar und hielt hier die Verbindung mit den Vogteien über alten Metzer und Verduner Kirchenbesitz im Gegend von Tholey und St. Wendel. Die Hauptburg dieses Gebietes, die Schaumburg, spielte bereits eine große Rolle in den Kämpfen, die sich an den Versuch des Herzogs, von Bitsch aus Blieskastel zu erwerben, anschlossen. Als er fehlschlug, sah sich Herzog Friedrich III. veranlaßt, auch das abgelegene Bitsch gegen die zweibrückischen Rechte in Saargemünd, Mörsberg und an den wirtschaftlich wichtigen Salinen von Linder einzutauschen. Die Oberlehnrechte in Bitsch behielt er sich aber vor. Die Arrondierung des Besitzes um Saargemünd und die Stellung nördlich von Saarbrücken auf dem Gau und an der Saar setzte die Besitzungen des Grafen von Saarbrücken im weiteren Warndtgebiet unter starken Druck. Der alte, vielleicht allodialen Burg in Altwersberg erstand in der lothringischen Lehnburg Neu-

warsberg ein so starkes Gegengewicht, daß Saarbrücken zur Aufgabe seiner Burg gezwungen wurde. Damit beginnt die allmähliche Auflösung der auch im Vorgelände liegenden gräflichen Rechte die erst ihr Ende erreicht, als Saarbrücken auf das engere Waldgebiet des Warndt zurückgeworfen ist.

e) Die geschichtliche Stellung des Warndtgebietes
Zu Tafel 9c

Wenn im folgenden die territorialen Veränderungen im Warndtgebiet (Tafel 9c) etwas näher betrachtet werden, so geschieht das, weil wir damit auch Gelegenheit erhalten, den inneren Gründen der Verschiebungen nachzugehen und das Wesen der staatlichen Kräfte zu erkennen, die hierbei eine treibende oder eine beharrnde Rolle spielten. — Der große Warndtwald, der im Norden bis Berus, im Süden bis Forbach und St. Avold reichte, im Osten vom Saartal, im Westen vom Niederrhein begrenzt wurde, war ein alter Königsforst. Zu ihm gehörte der Königshof Wadgassen, den 1080 der Graf Siegbert von Saarbrücken von König Heinrich IV. mit den zugehörigen Forsten und Jagden zum Geschenk erhielt. Mit ihm in Verbindung stand die Burg Saarbrücken, die, als Reichslehen im Besitz des Bistums Metz, von diesem an die Grafen von Saarbrücken weitervergab war. In der Burg Alt-warsberg haben wir den zweiten Mittelpunkt der gräflichen Machtstellung zu erblicken. Ham, Gertingen und Falk sind die zugehörigen Ortschaften. Von hier aus wurde die Vogtei in Homburg-St. Avold und in der Mettlacher Meierei Hollingen-Valmünster wahrgenommen, die bereits im 12. Jahrhundert sich im Besitz der Saarbrücker Grafen befanden. Verstreuter Besitz lag im ganzen Vorgelände im Anschluß an das Geblinger Tal und Herbitzheim. — Der Einbruch des Herzogtums Lothringen in die geschlossene saarbrückische Warndtstellung erfolgte an einer wichtigen Stelle schon verhältnismäßig früh. Als Hauptvogt der Mettlacher Besitzungen im Niedtal (vgl. Tafel 11d) beanspruchte es das Lehnrecht in Hollingen und das mit Valmünster verbundene Jagdrecht in dem „Kreuzwald“ genannten Teil des Warndt. Ein Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche scheint dadurch eingetreten zu sein, daß Saarbrücken seine Rechte Lothringen zu Lehen auftrug und mit der Lehnshoheit zurückerhielt. Damit war an den tatsächlichen Verhältnissen wenig geändert, nur der rechtliche Charakter gewandelt, was sich erst später fühlbar auswirkte.

Der Warsberger Besitz begann bereits abzubrockeln, als die Zweibrücker den Rückzug von der Stellung an der Saar antraten. Ihr Anteil ging an einen der Burgleute über, der die Burg Neu-warsberg erbaute (1262) und sie, nachdem er von der zweibrückischen Lehnspflichtigkeit ledig geworden war, dem Herzog von Lothringen zu Lehen auftrug, um nun zwischen Saarbrücken und Lothringen seine Eigenstellung zu begründen. 1283 erworb dann Lothringen das Burglehen, das Boehm von Warsberg, der Ahnherr der Familie Dagstuhl, von der Gräfin Lauretta von Saarbrücken in Alt-warsberg zu Lehen trug. 1427 versuchte Saarbrücken durch Ankauf eines Erbenanteils an Alt-warsberg und Gertingen seinen entfremdeten Rechten wieder Anerkennung zu verschaffen. Als dann aber in einer innerlothringischen Fehde beide Burgen zerstört wurden und Metz daraufhin auf seine Oberherrschaft daran zugunsten von Lothringen verzichtete, ging der ganze Besitz trotz heftigen Widerspruchs den Grafen von Saarbrücken verloren, einschließlich der Teile des Warndts, die als Zubehör zur Burg galten. 1614 erscheint die Familie derer von Warsberg noch als Inhaber saarbrückischer Lehenstücke in Leidlingen und Ihn.

Auch in das geschlossene Recht an der Vogteiherrschaft Homburg-St. Avold, dessen Hochvogtei dem Bistum Metz zustand, legte das Ausscheiden der Zweibrücker die erste Bresche dadurch, daß sie die Untervogtei an die Herren von Dorsweiler, die Ahnherren der Herren von Kriechingen, abtraten. Immerhin blieb hier die saarbrückische Stellung gefestigt, bis das Bistum Metz zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Hälfte der Hochvogtei den Herzögen von Lothringen verpfändete, dieses die Pfandschaft an einen Zweiten weitergab und das Einführungrecht an einen Dritten verpfändete. An sich war das Vogteirecht der Grafen von Saarbrücken dadurch nicht berührt. Sie haben aber die Gefahr erkannt, die in den lothringischen Pfandschreien lag, zumal sie gerade damals in den Ansprüchen Lothringens auf die 1527 ererbte Grafschaft Saarwerden die Wucht des lothringischen Vorstoßes verspürten. Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken hat deshalb 1551 den Bischof von Metz dazu gebracht, ihm die andere Hälfte der Hochvogtei zu verpfänden und die Verwaltung zu übergeben. Er hat dann seinerseits seine Vogteirechte den bisherigen Untervögten, den Herren von Kriechingen, als Afterlehen abgetreten. Gleichzeitig hat er, als der machtpolitische Gegensatz zu Lothringen mehr und mehr offenbar wurde, seine Stellung im Vor-

gelände weiter verstärkt: mit der Grafschaft Saarwerden war den Grafen von Saarbrücken das Einführungrecht an der Pfandschaft Bolchen und den Dörfern Helsdorf und Ottendorf zugeschlagen, durch Kauf erlangten sie die Herrschaft Büdingen mit Laningen und Fremersdorf, die Herrschaft Helflingen und endlich mit Zustimmung des Kaisers die Vogtei über den ausgedehnten Besitz der Abtei Lubeln, die sich den lothringischen Hoheitsansprüchen entziehen wollte.

Als dann aber zu Beginn der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts feststand, daß die Grafschaft Nassau-Saarbrücken in die Hände der protestantischen Weilburger Hauses übergehen würde, erhöhte die saarbrückische Machtstellung links der Saar ihren heftigsten und entscheidenden Stoß. Lothringen wußte den Bischof von Metz, ein Mitglied seines Hauses, zu bereden, dem Herzog Heinrich von Guise-Lothringen nach Auslösung aller Pfandschaften die Hochvogtei über die Herrschaft Homburg-St. Avold als Erblehen zu überlassen (1572). Daß Frankreich hinter diesen Vorgängen stand, wurde erst bekannt, als Herzog Heinrich 1581 die Herrschaft an den Herzog von Lothringen verkauft und die mit Frankreich bereits abgeschlossenen Kaufbriefe dem Kaiser auslieferete. Nur die Trübung des Verhältnisses zwischen Heinrich von Guise und dem französischen König, eine Episode in den französischen Bürgerkriegen, hat es verhindert, daß Frankreich sich schon damals an der Heerstraße Metz-Mainz in der Nähe der Saar festsetzte und auch hier einen Unruheherd schuf. Nassau-Saarbrücken wurde gezwungen, auf seine Pfandschreie von 1551 zu verzichten und behielt nichts als die Lehnshoheit über die an die Kriechinger weiterverlehnte „Erbkastenvogtei“, die es noch 1680 geltend machte.

1581 wurde Saarbrücken weiter zurückgedrängt: nach erbitterten Verhandlungen mußte es sich dazu verstehen, zugunsten Lothringens auf die Rechte an der Herrschaft Bolchen, die Vogtei von Lubeln und Fraulautern, die Dörfer Gänslingen und Dommenheim b. Dieuze, Richlingen und Hanweiler b. Bitsch, Bliesbergsingen und Bliesmengen, Fremersdorf und Mechern an der Saar, Hülzweiler und Griesborn und endlich auf das zwischen der Herrschaft Berus und dem Warndt gelegene Merten zu verzichten, ohne dafür einen entsprechenden Gegenwert zu bekommen. Im 17. Jahrhundert gingen weitere Stücke teils an Lothringen, teils an Kriechingen verloren: Hollingen-Valmünster, von dessen Gebiet bereits bedeutende Stücke an Bolchen und Berus abgegeben waren, die Herrschaft Helflingen, die Herrschaft Büdingen, die an Kriechingen verkauft wurden. Saarbrücken behielt noch das Kernstück des Warndts, der damals der Besiedlung und der Glasindustrie erschlossen wurde.

f) Die innere Entwicklung der Territorien seit dem Ausgang des Mittelalters. — Der Geltungsbereich des Reichskammergerichts

Zu Tafel 9d

Im machtpolitischen Kampfe war Saarbrücken den lothringischen Anstrengungen nicht gewachsen gewesen. Für die Wahrnehmung des Amtes als Kirchenvogt kam der evangelische Graf aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht mehr in Frage. Aber nicht nur diese allgemeinen Tatsachen sind für das Zurückweichen Saarbrückens entscheidend, die *Wandlung in den staatsrechtlichen Anschauungen* spielt eine ebenso bedeutsame Rolle. Die Rechte der einzelnen Territorialherren lagen oft in buntestem Gemenge nebeneinander. Nur ein Beispiel: Sulzbach war im 15. Jahrhundert vierherrig; beteiligt waren mit Lehen die Herren von Hunolstein, Kerpen, Sötern und Sulzbach. Die Kohlgruben waren so geteilt, daß ein Viertel dem Grafen von Nassau-Saarbrücken zustand, ein Viertel dem Herzog von Lothringen und Nassau-Saarbrücken gemeinsam, ein Viertel den Wellenschlegern und ein letztes Viertel Nassau-Saarbrücken und Ottweiler, und zwar wieder geteilt zu einem Drittel und zwei Dritteln. Solange die Wahrnehmung von Hoheitsrechten, auch der Gerichtsrechte, vorzugsweise als finanzielle Einnahmegquelle, als eine Art Domäne betrachtet wurde, deren Summe entscheidend war für Hofhaltung und Macht, bot das Nebeneinander von Rechten = Einkünften außer Schwierigkeiten bei der Erhebung keine allzu großen Nachteile. Als aber dann im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts der Begriff der Landeshoheit eine schärfere Prägung erfuhr, war eine Bereinigung dieser verworrenen Verhältnisse eine unbedingte Notwendigkeit. Sie fand überall statt und führte notwendig zu einer Konzentration auf bestimmte Gebietsherrschaften unter Aufgabe von weniger wichtigen Außenposten.

Bei gleichartigem Recht war ein billiger Ausgleich zu finden. Schwieriger aber war eine Auseinandersetzung mit dem Herzogtum Lothringen, das im Laufe der Entwicklung unter westliche staatsrechtliche Anschauungen geraten war. Die Vereinheitlichung des